

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

Gerhard Zeiler
Generalsekretär

Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
ZL	37 GE/9
Datum: 24. MAI 1989	
Verteilt 26.5.1989 Ros	

St. Bauer
Wien, am 17.5.1989
a9/b8

MRG-Novelle 1989

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitte ich Ihnen 25 Ablichtungen der vom ORF erstatteten Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf einer MRG-Novelle 1989.

Mit vorzüglicher Hochachtung

G. Zeiler
Gerhard Zeiler



ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

Österreichischer Rundfunk, 1136 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
zHd. Herrn Sektionschef
Hon.Prof.DDr. Robert Dittrich

Postfach 63
1016 Wien

1136 Wien, Würzburggasse 30
Telefon: (0222) 82 91 - 2201 Durchwahl
Fernschreiber: 1-33601072 a
Telefax: (0222) 82 91 / 2200
Telegrammadresse: ORF - Wien
DVR: 0066915

Unser Zeichen Wien, den
GRA/Hd/an 17.5.1989
a9/b7

GZ 7101/320-I 7/89

Entwurf einer MRG-Novelle 1989 / Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Wir danken für die Möglichkeit, zu dem von Ihrem Haus ausgearbeiteten Entwurf einer MRG-Novelle 1989 Stellung nehmen zu können und führen dazu wie folgt aus.

Zu § 2 Abs 2:

Dieser sollte "Unter dem in Abs 1 genannten Fruchtnießer ist im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ..." lauten.

Zu § 6a Abs 1:

Es bedarf hier einer Klarstellung, wer eine Mieterversammlung, insbesondere die erste zur Wahl eines Mieterbeauftragten, einberufen kann (jeder Hauptmieter?). Weiters scheint es nicht systemkonform, einerseits die Beschußfähigkeit an die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Hauptmieter - berechnet nach den in Hauptmiete vermieteten Mietgegenständen - zu binden, andererseits das Stimmrecht offensichtlich allen anwesenden Hauptmieter, so allenfalls auch mehr als einer Person pro Mietgegenstand, zuzugestehen. Dies könnte leicht dazu führen, daß zwar die Mehrheit der anwesenden Hauptmieter den Mieterbeauftragten wählt, diese jedoch lediglich eine Minderheit der in Hauptmiete vermieteten Mietgegenstände verkörpert.

Zu § 6a Abs 4 Z 1:

Systemkonform sollte die Einsichtsberechtigung des Mieterbeauftragten auf Hauptmietverträge beschränkt sein.

Zu § 6a Abs 4 Z 2:

Auch in diesem Punkt sollten sich die Aktivitäten des Mieterbeauftragten auf alle Angelegenheiten, die die Interessen der Hauptmieter berühren, beschränken.

- 2 -

Zu § 6b:

Im letzten Satzteil wäre das Wort "zu" einzufügen, sodaß es lautet "... zur Minderung des Entgeltes des Unternehmers geltend zu machen".

Zu § 20 Abs 1 Z 2:

Hier sollte der Terminus "Buchstabe" durch "lit" (wie im derzeitigen Gesetzestext enthalten) ersetzt und "c" eingefügt werden, sodaß es lautet "In § 20 Abs 1 Z 2 lit c tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; danach wird folgender lit d angefügt: ...". Am Ende der lit d tritt anstelle des Strichpunktes ein Punkt.

Zu § 29 Abs 1 Z 3:

Auch hier sollte einheitlich "lit" anstelle der Formulierung "Buchstabe" Verwendung finden.

Zu § 34 Abs 5:

Systemkonformerweise müßte es lauten: "Hat der Hauptmieter den Mietvertrag gekündigt ...".

Zu Art II Z 3:

Unserer Auffassung nach handelt es sich hiebei um einen Schreibfehler, da diese Bestimmung wie folgt lauten müßte: "Ist in einer vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes geschlossenen Mietzinsvereinbarung für den Fall einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften über die Hauptmietzinsberechnung (oder Hauptmietzinsregelung) eine Erhöhung des Hauptmietzinses oder eine Verpflichtung des Mieters zum Abschluß einer neuen Mietzinsvereinbarung vorgesehen, so ist diese Vereinbarung rechtsunwirksam."

Entsprechend Ihrem Schreiben vom 28.4.1989 haben wir unsere heutige Stellungnahme im Umfang von 25 Ablichtungen dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK


(ppa Zeiler) (ppa Dr. Radel)